



Bauleitplanung der Ortsgemeinde Herschbach

Neubauggebiet

„Auf der Schütz“

Bebauungsplan

- UVP Vorprüfung -

Auftraggeber : Ortsgemeinde Herschbach
Heinrich-te-Poel-Straße 1
56249 Herschbach

Datum : 29.02.2024

Projekt-Nr. : 23404

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Veranlassung und Beschreibung des Vorhabens	2
2.	Merkmale des Vorhabens	5
3.	Standort des Vorhabens	10
4.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	15
5.	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	16
6.	Fazit der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 UVPG	17

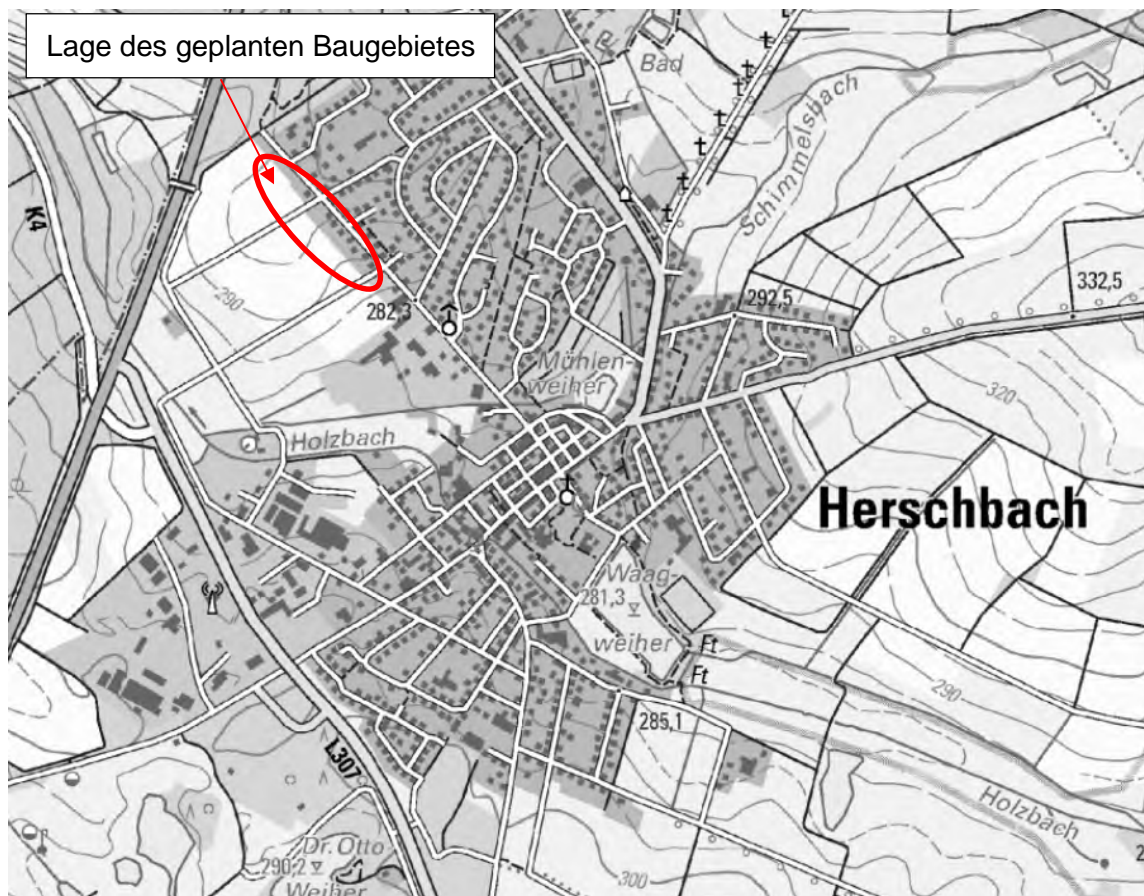
1. Veranlassung und Beschreibung des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Herschbach (Verbandsgemeinde Selters) plant die Ausweisung eines Baugebietes nordwestlich der bestehenden Ortslage, in unmittelbarem Anschluss an die vorhandene Bebauung. Durch die zukünftige Nutzung als Allgemeines Wohngebiet wird der Nachfrage nach Bauland Rechnung getragen.

Die Planfläche liegt an seiner Ostseite der vorhandenen Wohnbebauung an. Ansonsten ist es allseitig von landwirtschaftlichen Flächen, die für den Ackerbau genutzt werden, umgeben.

Das Plangebiet wird ebenfalls als Ackerfläche (Raps bzw. Getreide) genutzt. Dazu kommt ein eingegrünter Wochenendplatz mit kleineren Gebäuden.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha.



Kartengrundlage aus:

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Vorgesehen ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet.

Die Plankonzeption sieht eine meist parallel zur vorhandenen „Bleichstraße“ verlaufende, 7 m breite Wohnstraße zur Erschließung der Baugrundstücke vor.

Die Breite des Plangebietes erlaubt eine dreireihige Bebauung, so dass einige Grundstücke mit kurzen, 5 m breiten Stichstraßen erschlossen werden.

Im Kreuzungsbereich ist eine kleine Grünfläche angeordnet. Hier könnte ein gemeinschaftlicher Treffpunkt mit Spielangeboten für Kleinkinder entstehen.

Aufgrund der Belastungen durch Verkehr und Gewerbelärm ist für dieses Gebiet ein Lärmschutzgutachten empfohlen. Im Nahbereich der Bundesstraße B 413 im Westen ist der Bau eines Lärmschutzwalls wahrscheinlich erforderlich und wurde daher bereits in die Plankonzeption übernommen.

Kennzahlen des städtebaulichen Konzeptes:

Wohnbauflächen	26.155 m ²	79,7 %
Straßen	4.140 m ²	12,6 %
Fußwege	355 m ²	1,1 %
öffentliche Grünflächen	2.150 m ²	6,6 %
Gesamtfläche Gebiet 1a:	32.800 m²	100,0 %

43 Grundstücke	Ø 608 m ²
----------------	----------------------

Nach Vorgabe des § 13b BauGB darf die Wohnbaufläche nicht mehr als 10.000 qm betragen. Daher wird die GRZ auf 0,3 festgelegt.



Plankonzept zum Bebauungsplan

Das Oberflächenwasser wird im Gebiet kanalgebunden nach Süden geleitet und von dort über eine offene Mulde entlang des Fußweges in Richtung Süd-West / Kläranlage geleitet. Ein

Regenrückhaltebecken könnte westlich der baumbestandenen Parzelle 40 auf Parzelle 41 platziert werden.

Eine kaskadenförmige Anordnung mehrerer Becken könnte die Topographie aufnehmen.



Ausschnitt aus der Studie zur Standortuntersuchung Neubaugebiet Gemeinde Herschbach,
Dr. Siekmann + Partner mbH, 2022

Die Fläche des geplanten Wohnbaugebietes wird als Teilfläche A, die Fläche für die Regenrückhaltung als Teilfläche B untersucht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren zur Rechtskraft geführt werden. Zur Anwendung für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ist es nach der Ergänzung durch § 215a BauGB zwingend erforderlich eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Sollte hieraus die Bestätigung hervorgehen, dass aus der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgehen, kann das Verfahren fortgesetzt werden.

2. Merkmale des Vorhabens

Im Folgenden werden die Kriterien für die Vorprüfung gemäß Anlage 3 des UVPG beschrieben und bewertet:

1. Projektname: Bebauungsplan „Auf der Schütz“ – Herschbach	
1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben	
Größe des Vorhabens	<p>Der Planbereich A umfasst ca. 3,3 ha.</p> <p>Folgende Flurstücke ist von der Maßnahme betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemarkung: Herschbach Flurnummer: 24 Flurstücke: 3, 9 (tlw.), 17-21, 34 (tlw.), 35 (tlw.), 36 <p>Der Planbereich B umfasst ca. 5.000 qm.</p> <p>Folgende Flurstücke ist von der Maßnahme betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemarkung: Herschbach Flurnummer: 24 Flurstücke: 41
Art der Nutzung	<p>Planbereich A Die zukünftige Nutzung der Fläche ist als allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Hierdurch soll eine Erweiterung der Ortslage und die Schaffung von Wohnfläche für die Bevölkerung erfolgen.</p> <p>Planbereich B Die zukünftige Nutzung ist als Fläche für die Rückhaltung von Oberflächenwasser vorgesehen. Hierdurch soll eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung in den Schimmelsbach aus dem geplanten Baugebiet erfolgen.</p>
Neu versiegelte Fläche	<p>Planbereich A <u>Wohnbebauung:</u> Max. 7.846,50 m² (Nettobauland 26.155 m², GRZ 0,3, keine Überschreitung)</p>

	<p><u>Öffentliche Erschließung:</u> Rd. 4.495 m²</p> <p>Planbereich B Wird als Erdbecken ausgeführt, unwesentliche Versiegelung für Kleinbauwerke (z.B. Drosselbauwerk)</p>
--	--

1.2	Wesentliche zu erwartende Wirkfaktoren für Planbereich A und B	Ja	Nein
	Flächeninanspruchnahme	X	
	Versiegelung	X	
	Entsiegelung / Rückbau		X
	Altlasten / Altlastenverdachtsfläche		X
	Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen	X	
	Erhöhung Schadstoffemissionen		X
	Veränderung / Querung von Gewässern		X
	Einleitung Abwasser / Oberflächenentwässerung	X	
	Grundwasserentnahme / -absenkung		X

	Kriterien	Beschreibung	Bewertung
1.3	Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben	Nicht ersichtlich.	neutral
1.4	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p><u>Wasser:</u> Eine Grundwasserabsenkung sowie das Anschneiden von Grundwasserschichten durch die Abgrabungen und Aushebungen der Baugruben ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um Flächen mittlerer Bodenfeuchte ohne erkennbar hoch anstehendes Grundwasser.</p> <p>Der Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser während der Bauarbeiten wird durch Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt. Während der späteren Wohnnutzung sind keine nachteiligen Beeinflussungen des Grundwassers zu erwarten, da eine geeignete Wasser- und -entsorgung etabliert wird.</p> <p>Durch die Versiegelung von Bodenflächen wird die Grundwasserneubildung in diesem Bereich reduziert. Ankommendes Niederschlagswasser wird überwiegend abgeleitet und durch die Trennkanalisation</p>	gering bis mittel

		<p>Regenrückhaltebecken zugeführt. Hier erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter.</p>	
		<p><u>Boden:</u> Durch die vorgesehene Bebauung wird eine Fläche von max. 7.846,50 m² versiegelt. Die Fläche ergibt sich aus dem Nettobauland von 26.155 m² sowie der GRZ 0,3. Überschreitungen der GRZ sind nicht zulässig. Zudem kommt eine zusätzliche Befestigung von rd. 4.140 m² durch die öffentlichen Straßen und rd. 355 m² durch Wegeflächen hinzu. Mit der vollständigen Versiegelung von Bodenflächen geht ein Verlust an Vegetationsflächen und stofflichen Austauschprozessen zwischen den verschiedenen Sphären einher. Die Rückhalteanlagen werden in Erdbauweise ausgeführt. Entstehende Versiegelungen durch Anlagenteile wie z.B. Drosselbauwerk sind gering.</p> <p>Baubedingt kommt es durch die maschinelle Befahrung von Böden zu einer Verdichtung des Bodengefüges. Dies kann über die eigentliche Baufläche hinaus zu Beeinflussungen des Bodens führen. Zudem werden die Bodenhorizonte durch Erdbewegungen und Abgrabungen zur Herstellung der Wohnflächen verändert. Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.</p> <p>Die Zuwegung zu den Bauflächen kann über die Bleichstraße erfolgen. Zuwegungen zur Fläche für die Rückhaltung erfolgen über vorhandene befahrbare Wirtschaftswege.</p> <p>Anfallender Erdaushub ist soweit möglich auf den Flächen wieder einzubauen. Da jedoch nicht von einem Massenausgleich auszugehen ist, sind die Überschussmassen fachgerecht auf geeigneten Deponien zu lagern. Beim Bau der Rückhalteanlage kann es unter Umständen zum Massenausgleich kommen. Eventuell kann hier geeigneter Aushub im Rahmen des Lärmschutzwalls verwendet werden.</p> <p>Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag spielen nach der Versiegelung und durch die Wohnnutzung keine Rolle.</p>	<p>mittel</p>

		<p><u>Landschaft:</u> Der Planbereich A beansprucht rd. 3,3 ha bisher unbebauter Feldflur sowie Wege und umgrünter Wochenendplatz. Durch die direkt angrenzenden Siedlungsstrukturen der Ortslage von Herschbach sind zersiedelnde Wirkungen hier nicht zu erwarten. Der Planbereich B beansprucht max. 5000 qm Grünland ohne markante Landschaftsstrukturen.</p> <p>Die größten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Umgebung sind während der Bauphase zu erwarten. Hier entstehen visuelle Veränderungen durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub und offene Erdflächen, die temporär zu erheblichen optischen Änderungen des Landschaftsbildes führen. Reliefveränderungen entstehen durch die Wohnbauten und die Straßenanbindung in mäßigem Umfang. Die Errichtung eines Lärmschutzwalles führt zu einer deutlichen Relieferhöhung. Die Anlage der Rückhalteanlage erfordert Abgrabungen und Aufschüttungen, die in einem mäßig hohen Erheblichkeitsbereich liegen werden.</p> <p>Durch die landwirtschaftliche Nutzung besitzen Planbereich A und B nur einen geringen Erholungswert. Durch die Bebauung geht die Erholungsfunktion der Fläche für die Allgemeinheit verloren. Die umliegende freie Landschaft verliert durch die ermöglichte Bebauung und Nutzung in minimalem Umfang an Erholungswert, steht aber weiterhin zur Verfügung.</p>	gering - mittel
		<p><u>Naturhaushalt:</u> Durch die Erweiterung von Herschbach um das Neubaugebiet „Auf der Schütz“ gehen schwerpunktmäßig ackerbaulich genutzte, offene Flächen sowie ein umpflanztes Wochenendgrundstück verloren. Für die Rückhaltung des Oberflächenwassers in Planbereich B gehen grünlandgenutzte Flächen verloren. Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen durch die direkte Angrenzung an die bestehende Bebauung sowie die Rückhaltefläche nicht.</p>	gering - mittel

		<p>Durch die Erweiterung der Siedlungsfläche werden die Tierarten der Offenlandfläche verdrängt und siedlungsangepasste Tierarten werden sich stattdessen ansiedeln. Aufgrund der umliegenden, weiträumigen Ackerflächen stehen den verdrängten Tierarten unmittelbare Ersatzflächen zur Verfügung. Gehölzverlust des Wochenendgrundstücks wird durch die Bepflanzung der zukünftigen Gärten ausgeglichen (Pflanzbindung).</p> <p>Für das Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund des Biotoppotentials keine Anhaltspunkte und damit keine Betroffenheiten. Eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung tritt nicht ein.</p>	
1.5	Abfallerzeugung im Sinne von § 3 Abs.1 und 8 KrWG	<p>Durch die Nutzung als Wohngebiet sind hier mit Siedlungsabfällen zu rechnen. Diese werden fachgerecht entsorgt und den geregelten Abfallwirtschaftskreisläufen zugeführt.</p> <p>Anfallende Überschussmassen und Abfall aus der Bauphase sind fachgerecht zu lagern und entsorgen. Überschussmassen aus dem Bau der Rückhalteanlage können u.U. beim Bau des Lärmschutzwalls Verwendung finden.</p>	gering
1.6	Umweltverschmutzung und Belästigung	<p>Während der Bauzeit ist mit einer temporären Erhöhung der Schall- und Staubimmissionen sowie Bewegungsunruhe zu rechnen. Der Verkehr wird sich durch die zusätzliche Bebauung erhöhen. Die Regenrückhalteanlage wird als Anlage und im Betrieb nicht zu Immissionen führen. Nötige Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht relevant.</p>	gering
1.7	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<p>Die Bauarbeiten sowie Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten der Rückhalteanlage werden von fachlich geschultem Personal durchgeführt. Bei Einhaltung der gängigen Vorschriften ist kein Unfallrisiko abzusehen.</p>	gering

3. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der möglichen kumulativen Wirkung und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Wenn nicht anderes vermerkt, betreffen die Aussagen Planbereich A und B.

Kriterien	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.1 Nutzungskriterien	<p>Planbereich A Aktuell wird das Gebiet überwiegend ackerbaulich genutzt. Dazu kommt ein eingegrünter Wochenendplatz mit kleineren Gebäuden und Feldwege. Die Siedlungsstruktur von Herschbach schließt östlich an das Plangebiet an.</p> <p>Planbereich B Die Parzelle 41 wird als Grünland genutzt. Östlich grenzt ein Feldgehölz an, im Norden und Osten Acker. Südlich liegen Gewerbeflächen, südwestlich ein Seggenried. Letzteres ist nach § 30 BNatSchG geschützt und Bestandteil des Biotopkomplexes BK-5412-0139-2006 „Feuchtgebiet W Herschbach“. Dieser Biotopkomplex wird nicht von der Planung berührt.</p>	<p>gering – mittel</p> <p>mittel</p>
2.2 Qualitätskriterien	<p><u>Oberflächengewässer:</u> Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaft offenen oder periodisch wasserführenden Gewässer.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Herschbach liegt in der flächenmäßig größten Grundwasserlandschaft der „Devonischen Schiefer und Grauwacken“ (GWL 14). Die Grundwasserlandschaft zeichnet sich durch feinkörniges Sedimentgestein aus, sodass ein gering speichernutzbares Kluftvolumen entsteht. Die Sedimentgesteine sind vermehrt von lehmigen Deckschichten überlagert, wodurch sich ein geringes Rückhaltevermögen ergibt. Im Zeitraum von 2003 – 2021 lag die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate bei 110 mm/a.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.</p>	<p>gering</p> <p>mittel</p>

	<p>Das Gelände befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit Anlagen zur Trinkwasserförderung.</p>	
	<p><u>Geologie / Boden:</u> Das Plangebiet ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, dass große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.</p> <p>Aus dem Ausgangsgestein des Basaltes entwickelten sich Ranker-, Regosol-Braunerden sowie Braunerden mit hohem Basengehalt. Die entsprechende Bodenart ist als lehmiger Schluff bis sandig-toniger Lehm, meist skeletthaltig, anzusprechen.</p> <p>Aus den Löß bzw. Lößlehmen entwickelten sich Pseudogley-Braunerden und Parabraunerden sowie Pseudogleye. Die Bodenart ist als lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm, oft skeletthaltig zu klassifizieren.</p> <p>Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Der Boden des Planungsraumes ist zum größten Teil durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (Bodenbearbeitung, Dünge- und Pflanzenschutzmittelverwendung, Bodenerosion ect.), teilweise durch die Feldwege und die Bebauung des Wochenendgrundstückes in seiner Funktion stark eingeschränkt bzw. ohne Bodenfunktionen (Versiegelung, Verdichtung).</p> <p>Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.</p> <p>Braunerden weisen in der Regel ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotential auf, das natürliche Ertragspotential von Rankern liegt im geringen bis mittleren Bereich.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.</p>	<p>mittel</p>

	<p>Flora und Fauna:</p> <p>Planbereich A Der Großteil der Planfläche ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es handelt sich Ackerfläche (HA0), die zum Anbau von Raps und Getreide intensiv genutzt wird. Dazu kommt ein Grundstück, welches als Wochenendgrundstück genutzt wird. Es wird dem Biotoptyp „Garten“(HJ0) zugeordnet. Es weist eine umseitige Abpflanzung, kleinere Gebäude, Grabeland und weiträumige Rasenflächen auf. Zwei befestigte Feldwege führen von der „Bleichstraße“ in das Gebiet.</p> <p>Planbereich B Es handelt sich um Grünland mittleren Standortes und mehrschüriger Nutzung. Die Wiese ist im LANIS nicht als geschütztes Biotop oder Biotopkomplex ausgewiesen.</p> <p>Tierwelt: Bedeutsam für die Tierwelt der Äcker sind der Wechsel bzw. die kurzen Stabilitätsphasen zwischen Ackerbestellung und Ernte. Die Fähigkeit zur raschen Neubesiedlung von Lebensräumen von flugfähigen Laufkäferarten führt so beispielsweise zu einem hohen Anteil dieser Arten auf Ackerflächen. Insbesondere für die am Boden lebenden und flugunfähigen Arten ist das Vorhandensein von möglichst naturnahen Refugialräumen (Hecken, Raine) in erreichbarer Entfernung bedeutsam, wie hier der nahe Wald.</p> <p>Die größte heimische Tierart der Ackerflächen ist das Reh. Weitere Säugetiere sind Fuchs, Mauswiesel, Feldhase, Kaninchen sowie Feld- und Wühlmäuse. Vor allem Insekten leben in den Ackerflächen. Dies sind zum einen Blattläuse, Schnaken, Schweb- und Fliegen sowie zahlreiche Käferarten, hier zahlreiche Laufkäfer in verschiedenen Entwicklungsstadien. Schnecken, nackt und mit Gehäuse, Würmer, Asseln und viele andere Wirbellose kommen dazu. Häufige Schmetterlinge sind z. B. Weißlinge (Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling), der Windenschwärmer und der Mehlspanner.</p> <p>Felder spielen als Nahrungsgebiet für Vogelarten, die im Bereich der Ackerflächen oder im Umfeld in</p>	<p>gering – mittel</p> <p>mittel</p> <p>mittel</p>
--	---	--

	<p>Gehölzen oder Siedlungen brüten, sowie für Durchzügler und Wintergäste eine wichtige Rolle. Zu nennende Arten wären generell z.B. Feldlerche als Ganzjahresvogel (kein Nachweis und aufgrund der Siedlungsnähe hier nicht anzunehmen), Rabenkrähe und Mäusebussard als ganzjährige Nahrungsgast sowie Elster, Buchfink und Grünfink als Wintergäste.</p> <p>Grünlandflächen stellen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie von diesen lebenden Parasiten und Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängige Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz und Hänfling dar. Sie bieten einen Gesamtlebensraum für zahlreiche Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Des Weiteren stellen sie eine Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Niederwildarten, bodenbrütende Hummelarten und Webspinnenarten dar.</p> <p>Säugetiere wie Igel, Feldhase und verschiedene Mäusearten finden aber auch hier noch potentiell Lebensräume, der Maulwurf nachweislich. Als Jagdgebiet für Fledermäuse ist die Grünlandfläche ebenfalls geeignet, besitzt aber aufgrund der Kleinflächigkeit nur einen geringen Anteil am Gesamtjagdrevier und ist daher nicht als Lebensraum für Fledermäuse signifikant.</p> <p>Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Mäusebussard und Turmfalke (beides Gastvögel), Goldammer und Dorngrasmücke.</p>	
	<p><u>Klima:</u> Von Bedeutung sind die Offenlandflächen des Planungsbereichs aufgrund ihrer Funktionen als Frischluftproduzent, die als Teil der Gesamtlandschaft von lokaler Bedeutung sind. Die Kaltluft fließt entsprechend dem Geländeklima in westliche Richtung zum Holzbachtal ab.</p> <p>Die vorhandenen Gehölze in Benachbarung von Planungsbereich B sowie auf dem Freizeitgelände in Planungsbereich A wirken in ihrem unmittelbaren Umfeld beschattend sowie schützend vor Wind.</p>	mittel

	<p><u>Landschaft:</u> Naturräumlich gehört das Planungsgebiet zum „Niederwesterwald“ und hier zur Untereinheit „Dierdorfer Senke“. Diese wird charakterisiert als flache, von rd. 325 auf 275 m nach Südwesten geneigte, von zahlreichen Tälchen durchzogene und schwach bewaldete Eintiefung am Ostrand des Niederwesterwaldes.</p> <p>Planbereich A Das Gelände fällt von ca. 291 m ü. NN im Norden auf ca. 281 m ü. NN im Süden ab.</p> <p>Das Gelände ist weitgehend visuell unbelastet. Allerdings führt das Freizeitgrundstück zu einer optischen Beeinträchtigung, vor allem durch seine Kleinbauten. Das Landschaftsbild ist ansonsten strukturarm, gekennzeichnet durch die intensive Ackerbewirtschaftung.</p> <p>Planbereich B Das Gelände fällt von ca. 289 m ü. NN im Norden auf ca. 280 m ü. NN im Süden ab.</p> <p>Das Gelände ist durch Grünlandnutzung geprägt, Gehölzbestand besteht nicht.</p> <p>Beide Planbereiche besitzen durch die vorhandenen Wegeverbindungen, die auch die weitere Landschaft erschließen als Teil der Gesamtlandschaft um Herschbach mittlere Bedeutung für die Erholung.</p>	
--	---	--

2.3	Schutzgebiete	Gebiete vorhanden	
		Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		X
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		X
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG		X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG		
(a)	Biosphärenreservat		X
(b)	Landschaftsschutzgebiete		X
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG		X

2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilschutzquellen gemäß § 53 Abs. 4 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG		
(a)	Wasserschutzgebiete		X
(b)	Heilquellengebiete		X
(c)	Überschwemmungsgebiete		X
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		X
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Räume im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes		X
2.3.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		
(a)	Baudenkmal		X
(b)	Bodendenkmal		X
(c)	Archäologisch bedeutende Landschaft		X
2.3.10	Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPG)		X
2.3.11	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG)		X
2.3.12	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG)		X

4. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der bisher aufgeführten Kriterien zu beurteilen, insbesondere sind die Auswirkungen nach den folgenden Kriterien zu beurteilen.

Art und Ausmaß der Auswirkungen:

Das Ausmaß der Auswirkungen ist schwerpunktmäßig auf das Plangebiet und die direkt angrenzenden Flächen begrenzt. Der von den Auswirkungen voraussichtlich betroffene Personenkreis ist auf die Anlieger in Herschbach abzugrenzen.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:

Die Ortschaft Herschbach liegt innerhalb des Westerwaldkreises. Erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen durch die geplante Erschließung und Bebauung können derzeit nicht erkannt werden.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Zur Bewertung der Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung werden die projektbezogenen Wirkungsintensitäten und die ökologische Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenübergestellt.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen werden in der Regel als schwer eingeschätzt, wenn sie eine nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftshaushaltes und Funktionsverluste oder starke Funktionsminderung in Gebieten mit besonderer Schutzwürdigkeit (auch Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG) verursachen.

Durch die Aufstellung des B-Planes mit Umsetzung der Bebauung incl. der erforderlichen Fläche für die Oberflächenentwässerung kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Boden durch die Versiegelung von Bodenflächen. Die zu rodenden Gehölze um das derzeitige Wochenendgebiet werden durch die Pflanzbindung auf den Privatgrundstücken im Rahmen des B-Planes kompensiert. Durch die dauerhafte Eingrünung von Flächen (öffentliche Grünflächen, Lärmschutzwall und Verkehrsgrün) und die Rückhaltung des Oberflächenwassers sorgt für eine Reduzierung der Beeinflussung des Bodens sowie des Wasserhaushaltes.

Bezüglich ihrer Schwere sind die, durch die Umsetzung des B-Planes verursachten, nachteiligen Umweltauswirkungen in einem geringen bis mittleren Bereich einzustufen. Da das Gebiet aktuell überwiegend ackerbaulich sowie als Wochenendgrundstück mit Kleinbauten genutzt wird, ist eine mäßig hohe Vorbelastung des Gebietes gegeben.

Die Komplexität der Auswirkungen durch indirekte oder kumulative Effekte sind als gering einzustufen.

Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild starten mit Beginn der Bauphase. Sie sind nur durch den vollständigen Rückbau der durchgeführten Baumaßnahmen umkehrbar.

Mögliche nachteilige umwelterhebliche Auswirkungen sind durch die allgemeine Wohnnutzung sowie die Rückhalteanlage nicht zu erwarten.

5. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Da der Voreingriffszustand hinsichtlich der Biotoptypen und anderer Potentiale der Planbereiche A und B im unteren bis mittleren Bereich liegt bzw. eine Vorbelastung durch die intensive Nutzung besteht, sind die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ohne erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen. Sie können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weiter reduziert bzw. kompensiert werden.

Im Grünordnungsplan werden zur Übernahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes verschiedene Maßnahmen erarbeitet.

Hier sind zu nennen:

Zur Vermeidung und Minimierung:

- Einhaltung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden
- Rodung und Rückschnitt der Obstgehölze innerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten vom 01. Oktober und dem 28./29. Februar
- Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen durch grünordnerische Festsetzungen. Die Anlage von vegetationsfreien Steinschüttungsflächen ist nicht zulässig.
- Einsaat/Bepflanzung des Lärmschutzwalls mit einer Regiosaatgut und autochthonen Gehölzenmischung
- Grünordnerische Festsetzungen für die Öffentliche Grünfläche und Verkehrsgrün
- Festsetzungen zur Gestaltung und Bepflanzung der Fläche für Rückhaltung

6. Fazit der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kommt zu dem Ergebnis, das mit keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Wiedereingrünung umgesetzt werden. Aus fachlicher Sicht ist eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht zu begründen.

Wirscheid, 29.02.2024

i. A.

Judith Kriegel
Landschaftsarchitektin

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH